



GAP 2023 – 2027

**Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer
Zustand der Flächen**

GLÖZ

Dr. Friedhelm Fritsch

Informationsveranstaltungen des DLR Westerwald-Osteifel

Polch und Wirges, 13. und 16. März 2023

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

GLÖZ-Standards: Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand der Flächen
Ackerland oder **Grünland** oder die **ganze LF** betreffend

- 1 Erhaltung Dauergrünland**
- 2 Schutz Feucht- und Mooregebiete**
- 3 organischer Substanz (kein Abbrennen von Stoppelfeldern)**
- 4 Pufferstreifen an Wasserläufen**
- 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Wind- und Wassererosion**
- 6 Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten**
- 7 Fruchtwechsel**
- 8 nichtproduktive Flächen**
- 9 Umweltsensibles Dauergrünland**

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 2 bis 10 = GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Anteil DGL an LF pro Bundesland im Vgl. zu 2018 max. 5 % Abnahme

Bis 4 % Abnahme gilt bei Umwandlung:

Entstehung des DGL		
Vor 2015	Genehmigung	Neuanlage im Land
Ab 2015	Genehmigung	-
Ab 2021	Anzeigepflicht	-

Bagatellregelung: bis 500 m² in einem Land/Begünstigtem * Jahr

Ab 4 % Abnahme: Wegfall von Genehmigungen und Bagatellregelung

Merkblatt speziell für Grünland in Vorbereitung
Formulare Grünlandumbruch bei Kreisverwaltung

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 11 bis 13 = GLÖZ 2

Schutz von Feucht- und Mooregebieten

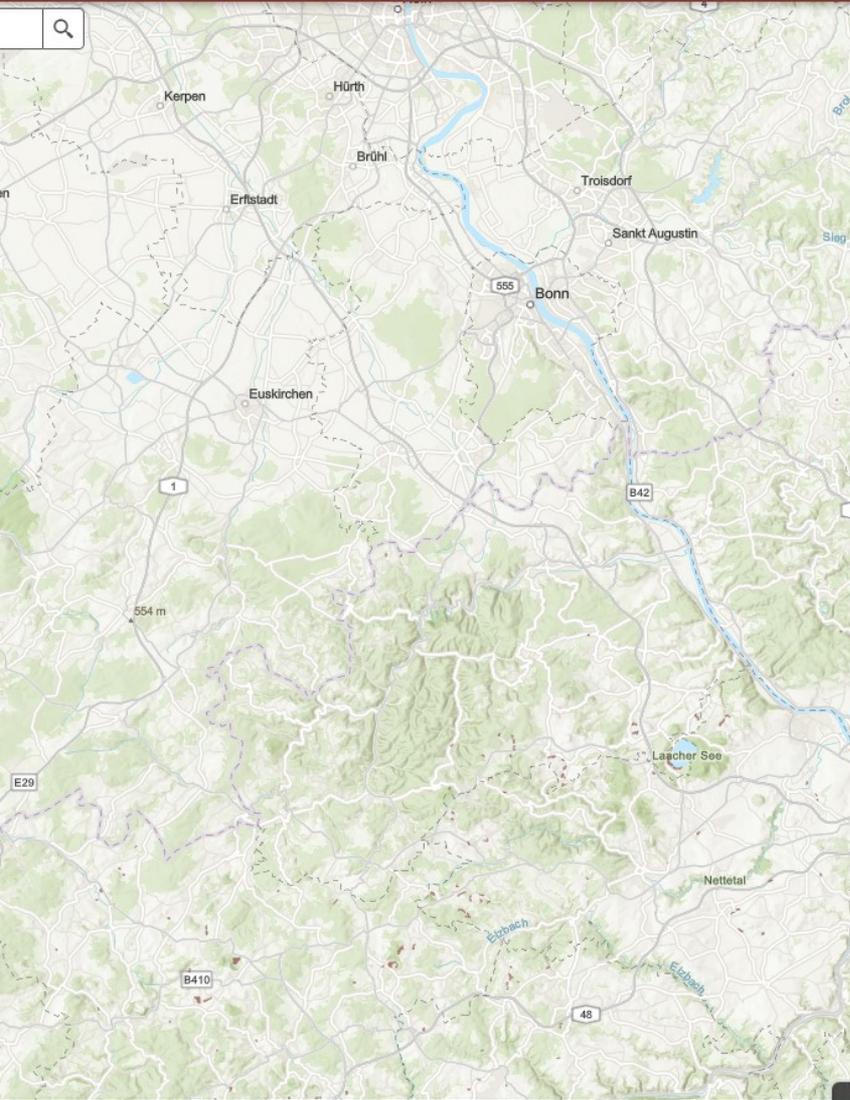
in RP alle Moorböden > 0,5 ha: 2514 Flächen mit 2924 ha
(„Mo“ im Klassenzeichen der Bodenschätzung)

Pflüge- und Umwandlungsverbot für Dauergrünland
max. Pflugtiefe auf Ackerflächen: 30 cm

Erstanlage Entwässerung (Gräben, Drainage) oder Tieferlegung nur mit Genehmigung

Paludikulturen (nasse Moornutzung) möglich, außer bei Naturschutzflächen

**Karte wird in Kürze im GeoBox-Viewer erscheinen:
Abgrenzung nach Bodenschätzung**



Kartenauswahl

- Wetterstationen
- KWF Rettungspunkte
- Fluren
- CORINE Landbedeckung 2018
- Maßnahme Ernte
- Maßnahme Düngung
- Hitzestress Rinderhaltung
- Hitzestress Geflügel
- DLR Bezirksgrenzen RLP
- Landkreise
- Für GAPKondV-Landesverordnung
vorgesehene Moorflächen
- Nmin Auswertung 2023
- jährlicher Niederschlag im 10 jährigen
kleiner 550mm
- Spätfrostgefährdung Obst und Weinb
- Bodenfeuchteklassen
- Standortabhängige
Verdichtungsempfindlichkeit
- Belastete Gebiete nach DüV ab 2023
- Disaggregierte N-Salden

Suchergebnisse anzeigen für L...



GAP-Konditionalität

GAPKondV § 14 = GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 15 = GLÖZ 4

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

innerhalb von 3 m ab Böschungsoberkante

(wenn BOK nicht ausgeprägt, ab Mittelwasserlinie)

darüber hinausgehende fachrechtliche Auflagen gelten weiterhin: DüV, PflSchAnwV

keine Düngemittel

keine Pflanzenschutzmittel

keine Biozidprodukte

Bestellung und Beerntung sind zulässig

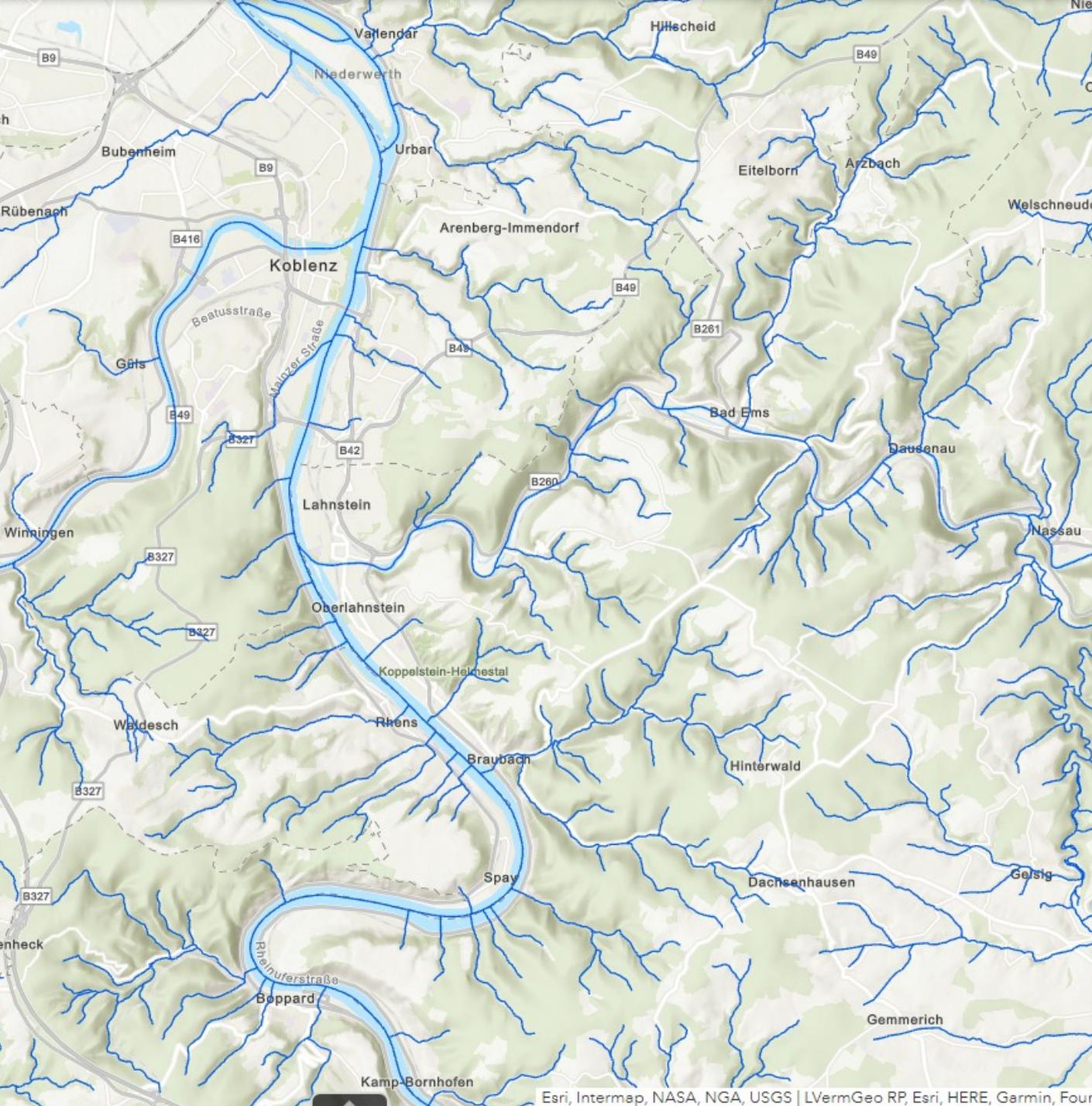
auch „nichtprod. Fläche“ (ab 0,1 ha)

ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

maßgeblich ist das Gewässernetz der Wasserwirtschaftsverwaltung

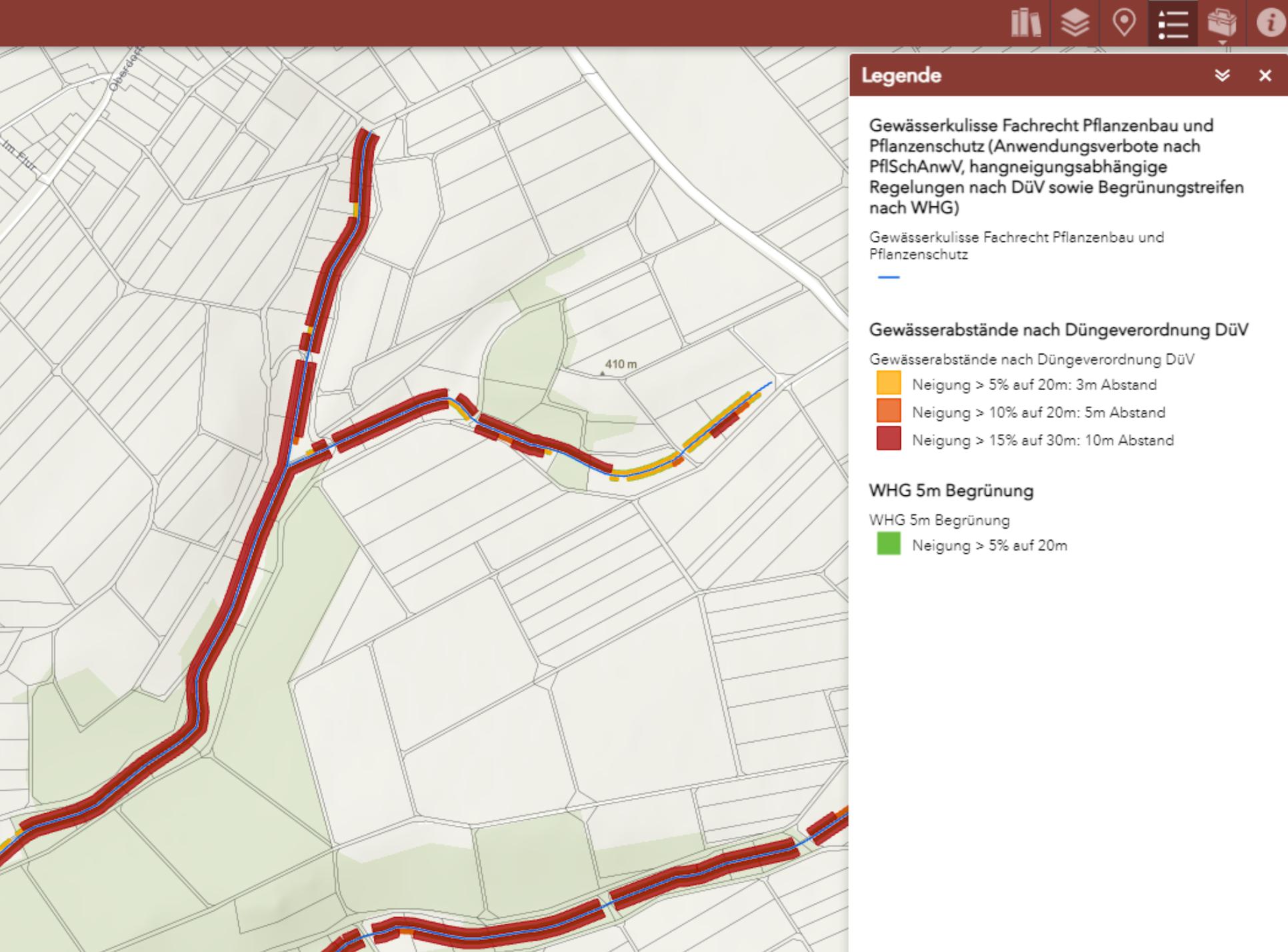
wie im GeoBox-Viewer dargestellt

Fachrecht gilt unabhängig davon: DüV, WHG, PflSchAnwV



Kartenauswahl

- Hitzestress - Geflügel
- DLR Bezirksgrenzen RLP
- Landkreise
- jährlicher Niederschlag im 10 jährigen Mittel kleiner 550mm
- Bodenfeuchteklassen
- Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit
- Belastete Gebiete nach DüV ab 2023
- Gewässerkulisse Fachrecht Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Anwendungsverbote nach PflSchAnwV, hangneigungsabhängige Regelungen nach DüV sowie Begrünungstreifen nach WHG)
- Gewässerabstände nach Düngerverordnung DüV
- Spätfrostgefährdung Obst und Weinbau
- WHG 5m Begrünung
- laufende Flurbereinigungsverfahren RLP
- Überschwemmungsgebiete
- Biotope
- Naturschutzgebiete
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
- FFH-Lebensraumtypen
- Vogelschutzgebiete (Natura 2000)
- Wasserschutzgebiete
- Bodenerosion ABAG



Legende

Gewässerkulisse Fachrecht Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Anwendungsverbote nach PflSchAnwV, hangneigungsabhängige Regelungen nach DüV sowie Begrünungstreifen nach WHG)

Gewässerkulisse Fachrecht Pflanzenbau und Pflanzenschutz



Gewässerabstände nach Düngeverordnung DüV

Gewässerabstände nach Düngeverordnung DüV

- Neigung > 5% auf 20m: 3m Abstand
- Neigung > 10% auf 20m: 5m Abstand
- Neigung > 15% auf 30m: 10m Abstand

WHG 5m Begrünung

- WHG 5m Begrünung
Neigung > 5% auf 20m



ABSTÄNDE BEI DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SOWIE BEGRÜNUNGSTREIFEN AN GEWÄSSERN

Dieses Merkblatt beschreibt Abstände zu Gewässern beim Düngen (§ 5 der Düngverordnung, DüV) und beim Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV) sowie Begrünungstreifen bei Hangneigung an Gewässern (§ 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG).

Welche oberirdischen Gewässer sind betroffen?

Ein „oberirdisches Gewässer“ ist ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Dies bedeutet, dass Wasser nicht ständig in einem Gewässerbett fließen oder stehen muss, allerdings eine gewisse Dauer oder Wiederholung der Wasseransammlung erforderlich ist. Betroffen sind Gewässer der I., II. und III. Ordnung.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind gem. § 2 Abs. 2 WHG Straßenseitengräben, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen.

Darstellung der betroffenen Gewässerabschnitte

In www.flo.rlp.de sowie im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>) werden die betroffenen Gewässerabschnitte auf Grundlage von Kartenwerken und digitalen Höhenmodellen markiert und die einzuhaltenden Abstände nach DüV und WHG differenziert gekennzeichnet. Die Darstellung erfolgt in Abschnitten von 10 m Breite. In den markierten Abschnitten sind die gesetzlich geregelten Abstände für Flächen mit Hangneigung zum Gewässer einzuhalten. Insbesondere um Arbeitsgänge durchgängig durchzuführen, können auch nicht markierte zwischen markierten Abschnitten wie diese bewirtschaftet werden.

Die Darstellung kann trotz größter Sorgfalt fehlerbehaftet sein.

Stand Mai 2022

Sie dient den Bewirtschaftern zur Information wie auch der behördlichen Kontrolle als Grundlage. Liegen aus Sicht der Bewirtschafter Fehler vor, so sollten diese unter Angabe von Namen und Anschrift mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer gemeldet werden an cc-duengeverordnung@mwwlvw.rlp.de.

Abstandsregelungen der Düngverordnung

An Gewässern ist das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln im Abstand von **mind. 1 m zur Böschungsoberkante (BOK) verboten**. Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (und auf benachbarte Flächen) sind zu vermeiden durch Einhaltung von Abständen zur Böschungsoberkante von mindestens **4 m**, bei Nutzung von Grenzstreueinrichtungen oder bei nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) von **1 m**. Bei **geneigten Flächen** gilt zusätzlich:

maßgeblicher Abstand ¹ ab BOK	Neigung innerhalb des maßgeblichen Abstands ²	Düngungsverbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotzone bis zum maßgeblichen Abstand (20 bzw. 30 m)	weitere Anforderungen auf gesamtem Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	bei sofortiger Einarbeitung, hinreichender Bestandsentwicklung	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m	sowie nach Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen > 45 cm auch bei entwickelter Untersaat	Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		wie oben, sowie mit sofortiger Einarbeitung oder bei hinreichender Bestandsentwicklung

¹ maßgeblicher Abstand zur BOK von 20 m oder 30 m, in dem die Hangneigung festgestellt wird und in dem die Anforderungen gelten

² 5 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 1 m beim Abstand von 20 m
10 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 2 m beim Abstand von 20 m
15 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 4,5 m beim Abstand von 30 m

Ein Weg zwischen BOK und der LF trägt mit seiner Breite zur Einhaltung der Mindestabstände bei.

Begrünungstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 38a WHG ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen incl. der Dauerkulturen,

- die unmittelbar an ein **Oberflächengewässer** angrenzen und
- die innerhalb von **20 m Abstand** zur BOK¹ durchschnittlich mindestens **5 %** Hangneigung zum Gewässer aufweisen,

innerhalb eines Abstands von **5 m** landseitig der BOK eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (z. B. durch Selbstbegrünung oder Einsaat von mehrjährigen Begrünungspflanzen, Energiepflanzen-Dauerkulturen u. ä.). Eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke ist auch auf Flächen an Gewässern, die mit Energiegehölzen und Obst- oder Weinkulturen bestanden sind, herzustellen. Pflegemaßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Begrünung sind möglich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Bewuchses darf nur einmal innerhalb von 5-Jahreszeiträumen (der erste begann am 01.07.2020) durchgeführt und sollte dokumentiert werden².

Abstandsregelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nach § 4a PflSchAnwV innerhalb eines Abstandes von **10 m** zum Gewässer (gemessen ab der BOK¹), ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, nicht angewendet werden. Abweichend davon beträgt der einzuhaltende Mindestabstand **5 m**, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Bewuchses darf nur einmal innerhalb von 5-Jahreszeiträumen (der erste begann am 08.09.2021) durchgeführt und sollte dokumentiert werden².

Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder zu verwendende Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

¹ Bei Gewässern ohne ausgeprägte BOK ist die Linie des Mittelwasserstandes (Uferlinie) maßgeblich.

² Die Anforderungen an die Begrünung sind in § 38a WHG und § 4a PflSchAnwV identisch, jedoch mit unterschiedlichem Beginn der Fünfjahreszeiträume. Sofern eine Bodenbearbeitung nicht früher als 5 Jahre nach der vorhergehenden erfolgt, ist die zeitliche Anforderung eingehalten.

Ausweisung der betroffenen Gewässer nach PflSchAnwV

Die betroffenen Gewässer sind als „Gewässerkulisse nach PflSchAnwV – Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern“ auf Basis der Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz dargestellt unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>. Gewässer von untergeordneter Bedeutung sind in der Gewässerkulisse ausgenommen. Sofern abgebildete Gewässer vollständig verrohrt sind, gelten die Abstandsregelungen nicht.

Nutzung der Flächen innerhalb der Abstände

Auf Flächenanteilen ohne Düngung oder PSM-Einsatz sowie in Begrünungstreifen darf der Aufwuchs genutzt werden, auf letzteren insbesondere als Futter, Gärsubstrat, zur Samennutzung oder Einstreu.

GAP-Konditionalität ab 2023

Ab 2023 müssen Empfänger von Flächenprämien Pufferstreifen entlang von Wasserläufen einrichten: Biozid-Produkte, Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der BOK, nicht angewendet werden.

Zuständigkeiten

In Rheinland-Pfalz ist für den Vollzug des Düng- und des Pflanzenschutzrechts die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier zuständig. Dies gilt auch für die Kontrollen nach Cross Compliance (CC). Verstöße gegen die Abstandsregelungen der DüV oder der PflSchAnwV sowie das Begrünungsgebot des WHG sind CC-relevant und werden sanktioniert.

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 16 = GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

neue Einteilung durch Bundesländer

Bodenabtragsgleichung (Erodierbarkeit * Hangneigung * Regenerosivität)

K-Wasser-1: vom 1. 12. bis 15.2. nicht pflügen
Pflügen nach Vorfruchternte nur bei Aussaat vor 1.12.

K-Wasser-2: vom 1. 12. bis 15.2. nicht pflügen
Pflügen von 16.2. bis 30.11. nur bei unmittelbar folgender
Aussaat bis 30.11., sofern Reihenabstände bis 45 cm

K-Wind: **Betroffenheit in Rheinland-Pfalz < 100 ha**
Pflügen nur bei Aussaat vor 1. März, danach bei unmittelbar folgender
Aussaat, sofern Reihenabstände bis 45 cm
Ausnahmen bei Reihenkulturen ab 45 cm:

- Grünstreifen; Saat bis 30.09., $\geq 2,5$ m, quer zur Hauptwindricht. < alle 100 m
- Agroforstsysteme, quer zur Hauptwindrichtung
- Dammkulturen: quer zur Hauptwindrichtung anlegen
- Setzen von (Gemüse-)Jungpflanzen unmittelbar nach Pflügen en

Karten – flurstückbezogen - werden in Kürze im GeoBox-Viewer erscheinen

Pflügen: keine rechtliche Definition für Ackerland = Einsatz des Pfluges

Bodenerosionsgefährdung durch Wind nach Konditionalität ab 2023

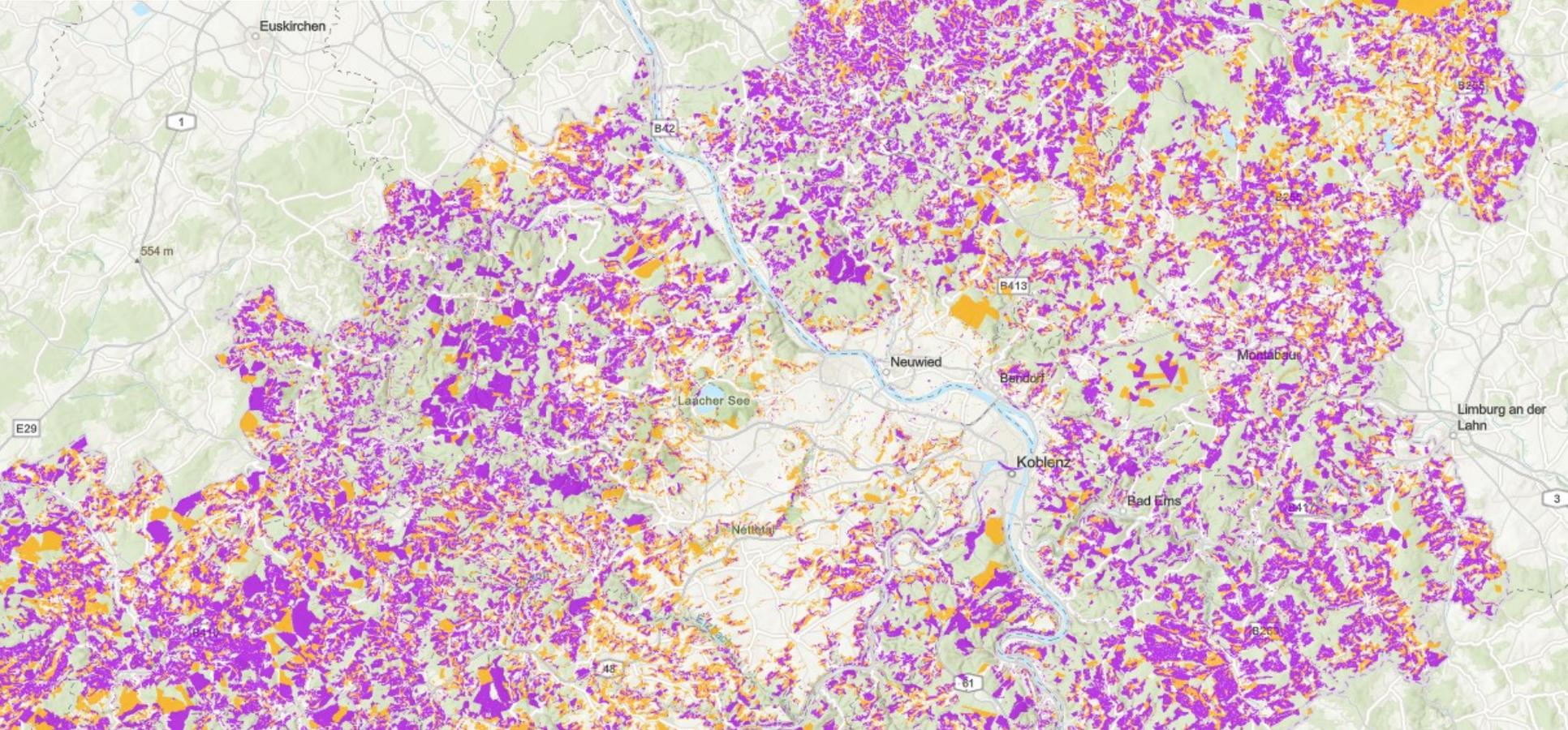
Bodenerosionsgefährdung durch Wind

■

Bodenerosionsgefährdung durch Wasser nach Konditionalität ab 2023

Bodenerosionsgefährdung durch Wasser

- KWasser1
- KWasser2



GAP-Konditionalität

GAPKondV § 156 = GLÖZ 5

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

in RP vorgesehene Ausnahmen vom Pflügeverbot:

- **raue Winterfurche vor frühen Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) oder auf Böden > 17 % Tongehalt (nach Bodenschätzung: sL bis T)**
danach jeweils keine weitere Bodenbearbeitung bis 15.2.
- **quer zum Hang in Gebieten < 550 mm Niederschlag (nur K-Wasser-1)**
- **quer zum Hang nach Zwischenfrucht oder Untersaat ab Vorfruchternte oder nach rasenbildender Hauptkultur-Vorfrucht**
- **quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes im Einzelfall (nur K-Wasser-2) mit Genehmigung des amtl. Pflanzenschutzdienstes**
- **ganzflächige Abdeckung mit Folie oder anderem erosionsminderndem Material bis zum Reihenschluss**
- **Anlage von Erosionsschutzstreifen**
- **Anlage spezieller Dammformen (Querdammhäufel oder bei Kartoffeln Begrünung der Dammsohlen mit Wintergerste)**

Landesverordnung ist in Vorbereitung

frühe Sommerkulturen

bei Aussaat oder Pflanzung bis 31. März (ab 300 m Höhe bis 15. April):

Sommergetreide (ohne *Hirse* und *Mais*),
Körnerleguminosen (ohne *Soja*),
Sommer-Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Rüben,
Gemüse, Kräuter etc.,
Klee, Gras, Grünland

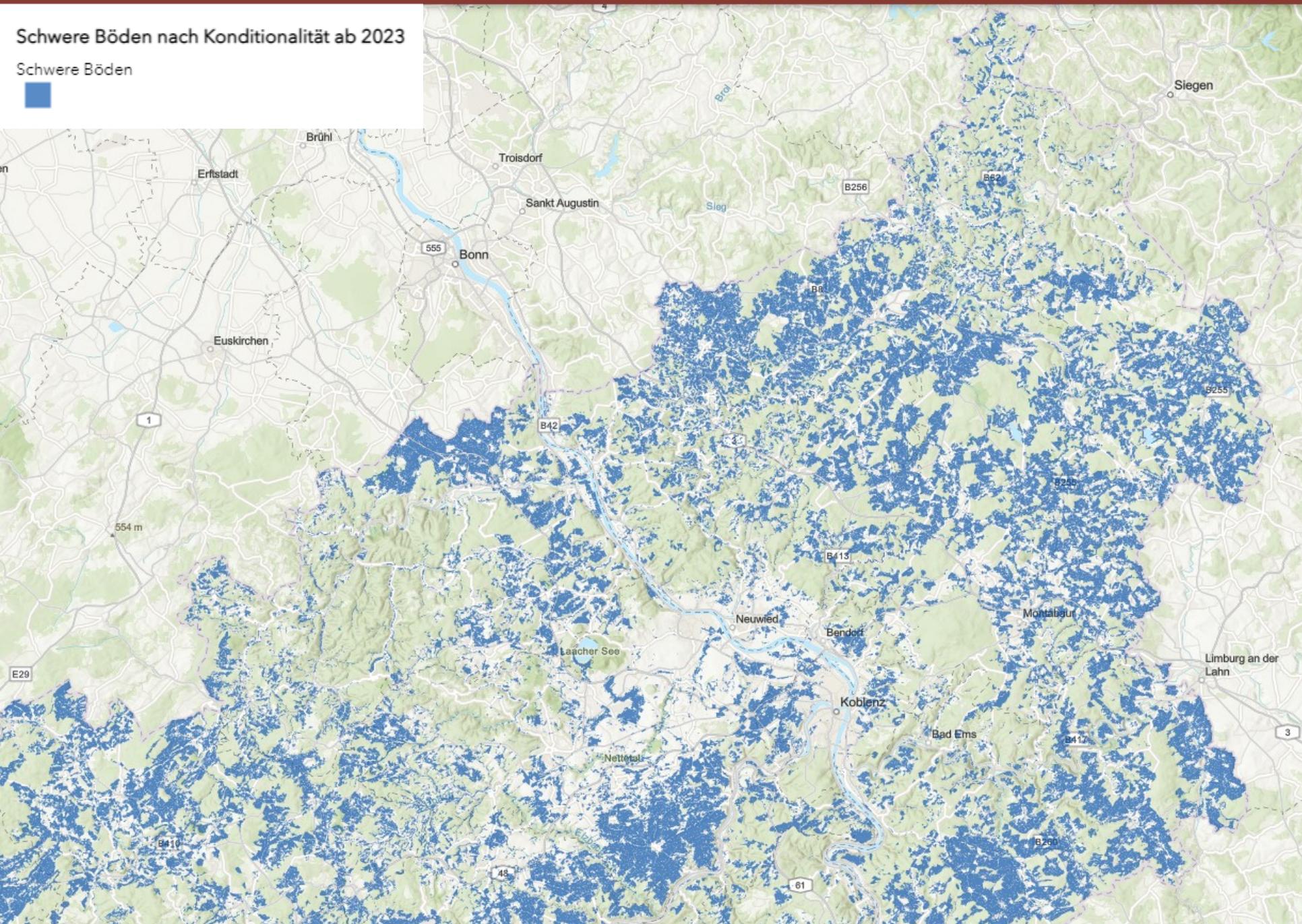
schwere Böden (ab 17 % Ton)

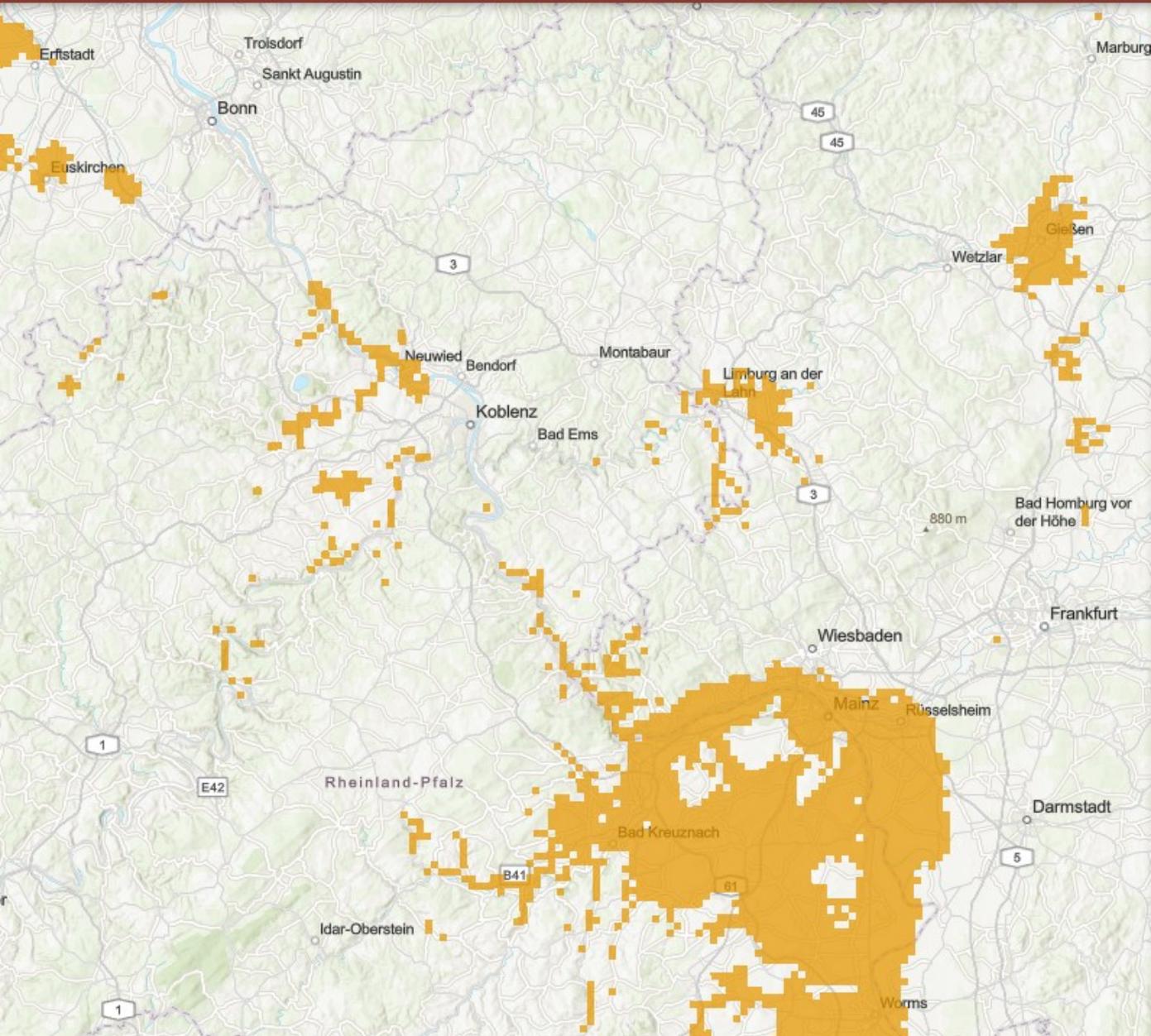
sL, L, LT, T



Schwere Böden nach Konditionalität ab 2023

Schwere Böden





Kartenauswahl

- Maßnahme Ernte
- Maßnahme Düngung
- Hitzestress Rinderhaltung
- Hitzestress Geflügel
- DLR Bezirksgrenzen RLP
- Landkreise
- Für GAPKondV-Landesverordnung vorgesehene Moorflächen
- Nmin Auswertung 2023
- jährlicher Niederschlag im 10 jährigen Mittel kleiner 550mm
- Spätfrostgefährdung Obst und Weinbau
- Bodenfeuchteklassen
- Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit
- Belastete Gebiete nach DüV ab 2023
- Disaggregierte N-Salden
- Gewässerkulisse Fachrecht Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Anwendungsverbote nach PflSchAnwV, hangneigungsabhängige Regelungen nach DüV sowie Begrünungstreifen nach WHG)
- Gewässerabstände nach Düngerverordnung DüV
- WHG 5m Begrünung

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 17 = GLÖZ 6

GLÖZ 5 beachten: Pflüge-Verbote

Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

auf mind. 80 % des Ackerland, erstmals von 15. 11. 23 bis 15. 1. 24

- auch möglich: vor frühen Sommerkulturen von 15. 9. bis 15. 11.

- auch möglich: auf Böden > 17 % Tongehalt von Ernte bis 1. 10.

- mehrjährige Kulturen / Winterkulturen / Zwischenfrüchte
- sonstige Begrünungen
- mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung
- unbearbeitete Mulchauflagen (Belassen der Erntereste)
- unbearbeitete Stoppelbrachen nach Getreide oder Körnerleguminosen
- Abdeckung Folie/Vlies/engmaschiges Netz

innerhalb des Zeitraums ist Wechsel möglich

bei im Herbst vorgeformte Dämmen (Kartoffeln etc.) von 15. 11. bis 15. 1. Selbstbegrünung zwischen den Zeilen zulassen

20 % Ackerfläche ohne Auflage

Obst- und Weinbau

Zulassen von Begrünungen zwischen den Reihen von 15. 11. bis 15. 1.

Die pflanzenbaulichen Möglichkeiten der Mindestbodenbedeckung sind nicht näher definiert, Bsp. Bodenbedeckungsgrad durch Pflanzenreste

Was ist nach Silomais als Mindestbodenbedeckung möglich?

Böden > 17 % Tongehalt: bis 1.10.

- Stoppelmulch: unbearbeitet
- Mulchauflage: Häckseln der Maisstoppeln
- mulchende, nicht-wendende Bodenbearbeitung (Pfl.reste sichtbar)

Normalzeitraum 15. 11. bis 15. 1.

- Winterung rechtzeitig vor 15. 11. einsäen
- Untersaat stehen lassen
- oder Fortsetzung von oben

Nutzung der 20 %

- keine Maßnahme vorgeschrieben, aber Pflügeverbote beachten

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 18 = GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

2023 ausgesetzt (2022 und 2023 sind aber 2024 zu berücksichtigen)

Durchführungsverordnung EU 2022/1317 und GAP-Ausnahmen-Verordnung

auf mind. 33 % der Ackerfläche eines Betriebes eine andere Kultur als im Vorjahr, (auch beetweiser Anbau verschiedener Gemüsearten etc.),

auf weiteren mind. 33 % eine andere Kultur als im Vorjahr oder eine Zwischenfrucht/Untersaat (15. 10. – 15. 02.), dann aber im dritten Jahr eine andere Kultur und auf der Restfläche (max. 34 % der Ackerfläche) spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur !

Ausnahmen: Tabak, anerck. Saatmais, Roggen;
Brachen; mehrjährige Kulturen; Gras, Grünfutter;
(diese Flächen werden von der Berechnungsfläche abgezogen)

sowie Betriebe

- bis 10 ha AF
- bis 50 ha verbleib. AF, wenn > 75 % der AF Gras, Grünfutter, Legumin., Brache
- bis 50 ha verbleib. AF, wenn > 75 % der Beihilfe-LF Grünland, Gras, Grünfutter
- nach EU-V 2018/848 (Öko)

Noch unter Vorbehalt:

Mais mit Leguminosen (Stangenbohnen!) (NC 410) ist eine eigene Kultur (bei üblicher Saatgutmischung von pro ha etwa 80.000 : 40.000 Pfl., die flächendeckend vorhanden sein müssen, keine Unterdrückung der Stangenbohnen durch Herbizide); ist aber keine „Leguminosenmischung“ im Sinne der Vielfältigen Kulturen

Sind etwa 2/3 Silomais im Anbau möglich?

Jahr	mind. 33 %	mind. 33 %	max. 34 %
1	Silomais	Wintergetreide	Silomais
2	Wintergetreide	Silomais mit Untersaat	Silomais
3	Silomais	Silomais	Wintergetreide
4	Wintergetreide	Silomais mit Leguminosen	Silomais
5	Silomais	Silomais mit Untersaat	Silomais
6	Wintergetreide	Silomais	Silomais mit Leguminosen

Flächen mit Roggen, Tabak, Brachen, Klee gras etc. werden vor der Anteilsberechnung von der relevanten Fläche abgezogen

Mindestanteil nicht-produktiver Flächen und Landschaftselementen am Ackerland auch: Verbot der Beseitigung von LE und Schnittverbot Hecken, Knicks, Bäume 1. 3. – 30. 9.

4 % des Ackerlandes (einschließlich der anliegenden LE (ohne Agroforstsysteme))

- ab Ernte Selbstbegrünung oder Aussaat (keine Reinsaat ldw. Kulturen),
- keine PSM und DgM, keine Bodenbearbeitung (ausg. zur Saat)
- Mahd- und Mulchverbot 1. 4. bis 15. 8. (nachher: kein Verwerten, da Brache)
- auch mehrjährig auf gleicher Fläche
- **ab 1. 9.** Vorbereitung des Anbaus für Folgejahr (Ausnahme 15. 8. bei Raps und Gerste) oder Beweidung Schafe/Ziegen
- Bei **Futtermangel** ggf. Erlaubnis der zust. Behörde zur Beweidung oder Schnittnutzung für Futterzwecke ab 1. 8.

Ausnahmen:

- Betriebe bis 10 ha Ackerland
- Betriebe, die > 75 % des Ackerlands mit Gras/Grünfütterpflanzen, Leguminosen (auch Gemenge) oder mit Brachen nutzen
- Betriebe, die > 75 % der beihilfefähigen LF mit Dauergrünland oder für Gras/Grünfütterpflanzen nutzen

GAP-Ausnahmen-Verordnung

**2023 „Anpassung“, d.h. auf die 4 % Stilllegung sind anrechenbar:
Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen, Leguminosen (ohne Soja);**

**aber nicht, wenn 2021/2022 stillgelegte Flächen (ausg. AUKM)
zwischenzeitlich umgebrochen wurden**

Wer 2023 die zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit von Weizen, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen auf die 4 % nicht-produktive Flächen nutzen will, muss seine "etablierte Brachen" (ausgenommen AUKM-Flächen) aus 2021 und 2022 auch im Jahr 2023 als seine Ackerflächen angeben, die nicht der Erzeugung für landw. Zwecke dienen oder nur als nicht-produktive Fläche "genutzt" werden.

Bsp. zur Anpassungsregelung für 2023

Bsp. 1: mehrjährige öVF-Brachen 2021 und 2022 auf weniger als 4 % der Ackerfläche; diese Flächen wurden **nicht umgebrochen**

Der Betrieb sollte die mehrjährigen Stilllegungen auch 2023 weiterhin stilllegen. Damit erfüllt er einen Teil der GLÖZ 8 Stilllegung. Die bis 4 % weiter notwendigen Flächen können über die Erzeugung von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen erbracht werden.

Alternativ kann der Betrieb auch weitere Flächen bis zur Erfüllung der 4 % als GLÖZ 8 stilllegen.

Bsp. 2: mehrjährige öVF-Brachen 2021 und 2022 auf weniger als 4 % der Ackerfläche; **mindestens eine der Flächen bereits umgebrochen**

Wurden mehrjährige Brachen bereits umgebrochen, muss der Betrieb die GLÖZ 8 Verpflichtung zur Stilllegung 2023 tatsächlich auf vier % seiner Ackerfläche durch Stilllegung erfüllen (keine Erzeugung von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen auf diesen 4 %).

Bsp. 3: keine mehrjährigen öVF-Brachen 2021 und 2022 vorhanden, Greening bislang komplett über Zwischenfrucht erfüllt

Der Betrieb muss 2023 keine Flächen brachliegen lassen, sondern kann auf den geplanten GLÖZ 8 Stilllegungsflächen Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen erzeugen.

Er kann aber auch 4 % der Flächen als GLÖZ 8 stilllegen.

Bsp. 4: mehrjährige öVF-Brachen 2021 und 2022 auf fünf Prozent der Ackerfläche; Flächen **nicht** umgebrochen

Hat der Betrieb bisher schon Brachen als öVF angelegt, kann er dieses auch weiterhin. Er kann mit den bestehenden Brachen die 4 % GLÖZ 8 Stilllegung erfüllen (oder diese auch auf andere Ackerflächen verlegen) und mit dem übrigen Prozent weitere Brachen über Ökoregelung anlegen um zusätzlich eine Förderung dafür zu bekommen. Er ist allerdings nicht verpflichtet, das zusätzliche 1 % Brache weiter zu erhalten.

Kann auch im Frühjahr noch eine aktive Begrünung (mit Saatbettbereitung) gesät werden?

Eine Aussaat sollte unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen. Eine Zeitspanne, in der eine Aussaat durchgeführt wird, gibt es mit Ausnahme des Pflegeverbotszeitraum nach GLÖZ 6 (1.4. – 15.8.) nicht.

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 19-23 = GLÖZ 8

Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen und Landschaftselementen am Ackerland

keine Beseitigung von Landschaftselementen

- Hecken, Knicks
- Baumreihen
- Feldgehölze
- Feuchtgebiete
- Einzelbäume
- Feldraine
- Lesesteinwälle
- Fels- und Steinriegel, naturversteinerte Flächen
- Terrassen
- Trocken- und Natursteinmauern

ausgenommen sind Gehölze von Agroforstsystemen

GAP-Konditionalität

GAPKondV § 24-28 = GLÖZ 9

Umweltsensibles Dauergrünland

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt, und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand (Ausnahmen!)

Verbot der Umwandlung in Ackerland oder Dauerkulturen

Pflügeverbot

Anzeigepflicht für Grasnarbenerneuerung (Untersagung möglich)

Aufhebung der Einstufung als umweltsensibles DGL durch Antrag zusammen mit Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des DGL nach GLÖZ 1 und Genehmigung beider Anträge

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

